

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Soziales und Generationenförderung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des Landtages von Niederösterreich
Mag. Karl Wilfing

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 01.09.2022

Zu Ltg.-1953/A-1/141-2022

Ausschuss

GS5-A-554/286-2022

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.gs5@noel.gv.at

Fax: (02742) 9005/16220 Internet: <http://www.noel.gv.at>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

Ltg.-1953/A-1/141-2022

BearbeiterIn

Mag. Angela Schleder-
Förster

(0 27 42) 9005

Durchwahl

16388

Datum

31. August 2022

Betrifft

Resolution betreffend „Voraussetzungen für Pflege und Betreuung mit Zukunft“

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner 49. Sitzung am 24. März 2022 den Antrag des Sozial-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Erber, MBA u.a. betreffend „Voraussetzungen für Pflege und Betreuung mit Zukunft“ zum Beschluss erhoben.

Dieser Landtagsbeschluss wurde gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung der Gruppe Gesundheit und Soziales zur Vollziehung zugeteilt, welche die Abteilung Soziales und Generationenförderung mit der Bearbeitung beauftragt hat.

Dieser Resolutionsantrag wurde am 05. April 2022 an die Bundesregierung, z.H. des Bundeskanzleramtes, weitergeleitet.

Es wurde an die Bundesregierung, insbesondere an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, das Ersuchen gestellt, alle erforderlichen Schritte im Sinne des angeführten Landtagsbeschlusses zu veranlassen.

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nahm mit Schreiben vom 02. Juni 2022 wie folgt Stellung:

„Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 05.04.2022 hinsichtlich des Landtagsbeschlusses vom 24.03.2022 betreffend „Voraussetzungen für Pflege und Betreuung mit Zukunft“, das uns vom Bundeskanzleramt weitergeleitet wurde, wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1:

- *Novelle des GuKG hinsichtlich der Kompetenzen und Einsatzmöglichkeiten der in Pflegeberufen tätigen Menschen im Sinnen der Notwendigkeiten der Praxis*

Das Thema Kompetenzerweiterung für die Pflegeassistenz sowie Pflegefachassistenz ist Inhalt der von Herrn Bundesminister Rauch angekündigten Pflegereform. So sollen im Rahmen der kommenden GuKG-Novelle die Kompetenzen und Einsatzmöglichkeiten der Pflegeassistenzberufe an die Notwendigkeiten in der Praxis angepasst werden.

Zu Punkt 2:

- *Sicherstellung der langfristigen Finanzierung des Pflegesystems in Österreich*

Angesichts der demografischen Entwicklung steht vor allem die **Personalsituation** im Pflege- und Betreuungsbereich im Fokus der österreichischen Pflegereform, weil der Personalbedarf langfristig gedeckt werden soll.

Die Diskussionen sollen im Sinne von nachhaltigen und strukturellen Verbesserungen und einer Absicherung im Pflegebereich zwischen Bund und Ländern gemeinsam weitergeführt werden. Die Weiterentwicklung und Umsetzung der am 12. Mai 2022 der Öffentlichkeit kundgemachten Pflegereform in Österreich erfolgt auch unter Einbeziehung von relevanten Stakeholdern sowie von pflegenden Angehörigen und Betroffenen, weil sich ein breiter Beteiligungsprozess in der Praxis bewährt hat.

Abgesehen davon können die in der **europäischen Strategie für Pflege und Betreuung** vorgeschlagenen Maßnahmen gegebenenfalls auch in der Pflegereform auf nationaler Ebene implementiert werden. Diese wird Ende September auf europäischer Ebene verabschiedet werden. Die europäische Strategie für Pflege und Betreuung wird unverbindliche Empfehlungen für die Mitgliedstaaten enthalten. Gesamteuropäische Probleme im Pflegebereich werden darin aufgegriffen und Lösungen erarbeitet, um die Pflegesysteme zu verbessern und nachhaltiger zu gestalten.

Auf jede formelle Pflegeperson kommen sieben **informelle Pflegepersonen**. Deshalb ist die Bedeutung der informellen Pflege im Gesamtsystem der Pflege nicht zu unterschätzen. Um langfristig auf den Beitrag pflegender An- und Zugehöriger zählen zu können, müssen diese bestmöglich unterstützt werden. Die Unterstützung informeller Pflegepersonen kann langfristig jedoch nur mit ausreichend qualifiziertem Personal sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang soll die Pflege durch qualifiziertes Pflegepersonal für jede:jeden leistbar und leicht zugänglich sein, um formelle Pflege etwa bei kurzfristigem Bedarf rasch organisieren zu können und die Pflege daheim zu ermöglichen. Diese Herausforderung ist eng verknüpft mit gehobenen Rahmenbedingungen, einer besseren Bezahlung und einer attraktiv gestalteten Pflegeausbildung. Sie wurden im Rahmen der Arbeiten an der Zielsteuerung-Pflege primär behandelt, um möglichst viele Personen für die Ausbildung zu gewinnen, ausreichend qualifiziertes Pflegepersonal langfristig im Pflegeberuf zu halten und die Qualitätssicherung zu optimieren. Die Bereiche Pflege und Gesundheit sollen jedenfalls nachhaltig verbessert werden.

Die aktuellsten bereits in Umsetzung befindlichen Maßnahmen **für informelle Pflegekräfte** seitens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sind:

- Der Rechtsanspruch auf Pflegekarenz wird von einem Monat auf drei Monate verlängert, sofern eine solche Vereinbarung in Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen Berücksichtigung findet. Die Antragsfrist auf Pflegekarenzgeld wird auf einen Monat verlängert, auch wenn die Maßnahme bereits beendet wurde. Zusätzlich wird die Frist zur Antragstellung bei noch laufender Pflegekarenz auf bis zu zwei Monate verlängert.

- Für pflegende Angehörige gibt es bei Vorliegen der Voraussetzungen künftig bereits nach drei Tagen und nicht wie bisher erst nach sieben Tagen **Anspruch auf finanzielle Unterstützung für Ersatzpflege gemäß § 21a BPGG**.
- Es werden Zuwendungen zu den Kosten von **Pflegekursen für pflegende Angehörige** gewährt.
- **Die Ausweitung des Angehörigengesprächs** auf fünf Gesprächstermine.

Pflegende Angehörige, die in der Pensionsversicherung begünstigt selbst- oder weiterversichert sind und einen Angehörigen mit einem Pflegegeld ab der Stufe 4 pflegen, sollen ab dem Jahr 2023 einen Angehörigenbonus in der Höhe von jährlich 1.500 Euro erhalten. Qualitätsvolle Pflege ermöglicht ein Leben in Würde. Daher soll jeder Mensch, der sie benötigt, die bestmögliche Pflege erhalten und Zugang zu hochwertiger Langzeitpflege haben.

Eine tragende Säule im System der österreichischen Pflegevorsorge bildet dabei das **Pflegegeld**. Ein zentrales Anliegen des Sozialministeriums ist, durch Weiterentwicklungen und Anpassungen in diesem Bereich die Situation pflegebedürftiger Menschen und ihrer pflegenden An- und Zugehörigen zu verbessern. Dazu finden auf unterschiedlichsten Ebenen Abstimmungsgespräche mit allen wesentlichen Stakeholdern statt.

Das Pflegegeld wurde seit seiner Einführung mehrmals erhöht, etwa um dem Umstand gerecht zu werden, dass der Pflege- und Betreuungsaufwand bei Pflegegeldbezieher:innen der höheren Pflegegeldstufen besonders hoch ist.

Notwendig ist es, auf die zukünftigen Herausforderungen, wie z.B. Wertverlust des Geldes, die richtigen Antworten zu finden. Neben der Aufrechterhaltung der hohen Qualität der Pflegegeldeinstufungen durch regelmäßig stattfindende Revisionen bei den Entscheidungsträgern gilt es die Finanzierung auch in Zukunft sicherzustellen.

Die Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 und in weiterer Folge mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor des § 108f ASVG zu vervielfachen und gemäß § 18 Abs. 4 BPGG auf Beträge von vollen 10 Cent zu runden. Für das Jahr 2022 beträgt der Anpassungsfaktor 1,018.

Hinsichtlich einer laufenden Valorisierung des Pflegegeldes wäre zu bemerken, dass diese vor dem Hintergrund der derzeitigen angespannten wirtschaftlichen und budgetären Situation zu sehen ist. Eine Erhöhung des Pflegegeldes um 1% würde budgetäre Mehrkosten von rund 25 Mio. Euro im Jahr verursachen.

Eine Pflegegeldeinstufung, die sämtliche Bedarfe abdeckt und sich an den Lebensrealitäten orientiert, ist eine zentrale Voraussetzung. Auch wenn sich das Pflegegeldsystem und deren Einstufungsprozess seit der Einführung sehr bewährt hat, ist es notwendig im Interesse der Betroffenen stets punktuelle Verbesserungen vorzunehmen.

Die aktuellsten bereits in Umsetzung befindlichen Maßnahmen zur **Weiterentwicklung des Pflegegeldsystems** seitens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sind:

- **Der Entfall der Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe auf das Pflegegeld.**
Diese Maßnahme ist nicht nur als wesentliche Verbesserung für Pflegegeldbezieher:innen zu qualifizieren, sondern dient auch zur Unterstützung der Angehörigenpflege.
- **Für Menschen mit schweren psychischen Behinderungen oder Demenz** wird der Wert des **Erschwerniszuschlages von 25 auf 45 Stunden pro Monat erhöht.**
Damit stehen 20 Stunden zusätzlich pro Monat für die Pflege und Betreuung zur Verfügung.

In Umsetzung des Regierungsprogramms 2020-2024 „Aus Verantwortung für Österreich.“ wird mit dem **Hospiz- und Palliativfondsgesetz**, BGBl. I Nr. 29/2022, der flächendeckende Aus- und Aufbau der Hospiz- und Palliativversorgung sowie dessen Finanzierung ab dem Jahr 2022 auf sichere Beine gestellt und somit eine langfristige Finanzierung gewährleistet.

Zur Finanzierung wird vom Bund den Ländern jährlich ein Zweckzuschuss aus Budgetmitteln zur Verfügung gestellt. Allein in den Jahren 2022 bis 2024 sind Zweckzuschüsse des Bundes bis zu 108 Mio. Euro vorgesehen, wobei auf das Jahr 2022

bis zu 21 Mio. Euro, auf das Jahr 2023 bis zu 36 Mio. und für das Jahr 2024 bis zu 51 Mio. Euro entfallen.

Angestrebt wird eine Drittelfinanzierung durch Bund, Länder und Träger der Sozialversicherung. Voraussetzung für die Bereitstellung der Bundesmittel ist das auf jeweiliger Landesebene erfolgte Einvernehmen zwischen Bund, Land und Trägern der Sozialversicherung mittels gesonderter Vereinbarung im Rahmen der Zielsteuerung. Wie gesetzlich festgelegt, ist u.a. Inhalt der Vereinbarung eine Einigung über den finanziellen Beitrag des Landes mindestens in selber Höhe der Bundesmittel sowie über den finanziellen Beitrag der Träger der Sozialversicherung bis maximal zur selben Höhe der Bundesmittel. Ab dem Jahr 2025 ist eine jährliche Erhöhung des Zweckzuschusses durch Multiplikation mit der Aufwertungszahl gemäß § 108 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehen.

Die Zweckzuschüsse sollen in bedarfsgerechte Angebote für Erwachsene und Kinder fließen: in mobile Palliativteams, mobile Kinder-Palliativteams, Hospizteams, Kinder-Hospizteams, Palliativkonsiliardienste, stationäre Hospize, stationäre Kinder-Hospize und Tageshospize. Ehrenamtliche Tätigkeiten soll es weiterhin geben. Dabei wird auf die Einhaltung abgestimmter Qualitätskriterien geachtet, die von der Gesundheit Österreich GmbH mit den Ländern und den Trägern der Sozialversicherung unter Einbeziehung des Dachverbandes Hospiz Österreich erarbeitet werden. Die Erstellung der Qualitätskriterien und Qualitätsindikatoren und bundeseinheitlicher Planungsunterlagen soll bis spätestens Ende des Jahres 2022 abgeschlossen und ab 2023 schrittweise umzusetzen sein. Auch im Rahmen der bis Ende 2022 einzurichtenden Hospiz- und Palliativdatenbank werden derzeit Gespräche mit dem Dachverband Hospiz Österreich über die Erarbeitung der für die Datenbank notwendigen Parameter geführt.

Mit dem Grundsatz mobil vor stationär unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden mit der Gewährung der Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds im Bereich der Langzeitpflege bei der Sicherung sowie beim Aus- und Aufbau der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen. Dies obwohl Pflegesachleistungen gemäß Bundes-Verfassungsgesetz weitestgehend in die Zuständigkeit der Länder fallen.

Die Verlängerung der Finanzausgleichsperiode um die Jahre 2022 und 2023 bedingt eine Dotierung des Pflegefonds für diese beiden Jahre. Dabei wird der Bund weitere 891,6 Mio. Euro zur Verfügung stellen.

Da das Pflegefondsgesetz im Kontext mit dem Finanzausgleichsgesetz zu sehen ist, werden Fragen zu dessen Fortbestand bzw. Ausgestaltung anlässlich der Verhandlungen zur nächsten Finanzausgleichsperiode zu behandeln sein.

Zu Punkt 3:

- *Konkretisierung der Verwendungsmöglichkeiten der Gelder für die Pflege und die Pflegeausbildung*

Das Pflegevorsorgesystem in Österreich steht derzeit insbesondere in Bezug auf **Pflege- und Betreuungspersonal** vor großen Herausforderungen, weshalb derzeit verschiedene Maßnahmen zur effektiven Begegnung des prognostizierten Personalmangels erarbeitet und geprüft werden.

Um Personal in den Pflegeberufen zu halten und Neueinsteiger:innen sowie Wiedereinsteiger:innen für die Berufe zu begeistern, sind die Arbeitszufriedenheit der bereits tätigen Pflegepersonen und die Attraktivität der Pflegeberufe wesentliche Stellschrauben, die beide stark von der Personalausstattung beeinflusst werden. Aktuell gibt es keine bundeseinheitliche Rahmenvorgabe für die Personalbemessung, was auch im Endbericht der Taskforce Pflege aufgegriffen wurde. Zum im Bericht definierten Ziel 9 „Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Ausübung der Berufe“ des Themenfelds 3 „Die Leistung der Pflegenden durch angemessene Rahmenbedingungen anerkennen“ wurde die Entwicklung einer wissenschaftlich fundierten Rahmenvorgabe für die Personalbemessung bzw. österreichweit transparenter Personalschlüssel empfohlen (Maßnahmenpaket 31 „Erarbeiten einheitlicher Rahmenvorgaben für Personalbedarfsberechnungen mit dem Ziel einer qualitätsvolleren Pflege und Betreuung sowie Entlastung der Pflege- und Betreuungskräfte“). Vor diesem Hintergrund wurde die Gesundheit Österreich GmbH Ende 2021 mit einer Studie zur Personalbedarfsbemessung beauftragt, mit dem voraussichtlichen Ziel, eine Entscheidungsgrundlage für weitere Schritte in Richtung einer bundesweit einheitlichen Personalbedarfsbemessung für stationäre und

teilstationäre Langzeitpflegeeinrichtungen zu erhalten. Dazu finden derzeit Abstimmungen und Gespräche mit Stakeholdern und Interessensvertretungen statt.

Außerdem wird von verschiedenen Seiten, unter anderem in der „Pflegepersonalprognose für Österreich“ aus dem Jahr 2019, wiederholt die Verbesserung der Datenlage im Pflegebereich empfohlen. In diesem Sinne wurde seitens des BMSGPK 2021 das Projekt „Pflegereporting“ gestartet, dessen Ziel darin besteht, den Status der Pflege- und Betreuungssituation in Österreich sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf Qualität und Sicherheit abbilden zu können. Die Reports sollen Entwicklungen im Pflege- und Betreuungswesen abbilden und ein wesentliches Instrument für die Planung und Lenkung der pflegerischen Versorgung in Österreich darstellen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das Setzen von effektiven Schritten in diesem Zusammenhang aufgrund der innerstaatlichen Kompetenzverteilung in der Verantwortung zahlreicher Stakeholder liegt. Abhängig von den jeweiligen Zuständigkeiten können einzelne Maßnahmen durch den Bund umgesetzt werden, wiederum andere sind in Kooperation verschiedener Akteur:innen zu bearbeiten, zumal die Zuständigkeit für den Bereich der Pflegesachleistungen und damit verbunden eine Vielzahl der Personalfragen überwiegend in der Kompetenz der Länder liegt. Um dem zunehmenden Personalbedarf zu begegnen, ist ein konstruktives Zusammenwirken aller Beteiligten daher von enormem Interesse.

Mit Anfang 2022 ist das Projekt „**Community Nursing**“ gestartet, das im Regierungsprogramm 2020-2024 definiert wurde. Die über 120 Pilotprojekte werden noch bis Ende 2024 durch die EU im Rahmen des Aufbau- und Resilienzfonds (NextGenerationEU) gefördert, begleitend und abschließend umfassend evaluiert. In Abhängigkeit von den Evaluierungsergebnissen ist angedacht, in Ausbaustufe 2 das Berufsbild und Aufgabengebiet der Community Nurses weiterzuentwickeln und die Ausrollung sowie Überführung von Community Nursing in die Regelfinanzierung zu prüfen.

Mit Mai 2022 konnten bereits über 100 Pilotprojekte starten, verteilt in allen 9 Bundesländern, und im Zuge dessen rund 250 diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen ihre Tätigkeit als Community Nurses aufnehmen. Durch Community Nursing wird wesentlichen Herausforderungen im Pflegevorsorgesystem

Österreichs begegnet. Einerseits profitiert die Bevölkerung erheblich vom Projekt, indem vulnerable Personengruppen zielgerecht und niederschwellig unterstützt, gesunde Lebensjahre - besonders im Alter - gefördert und die Selbsthilfe und Gesundheitskompetenz gestärkt werden. Andererseits zeigt das Projekt die Vielseitigkeit und Professionalität der Pflegeberufe auf: Community Nurses können ihre pflegerischen Kernkompetenzen leben, ihre Leistung autonom erbringen und gleichzeitig in einem neuen Setting wirksam werden. All dies trägt wesentlich zum im Regierungsprogramm niedergeschriebenen Ziel der Attraktivierung des Berufsbildes bei und stärkt das positive, professionelle Image der Pflege.

Eine weitere Maßnahme zur nachhaltigen Attraktivierung der Pflegeberufe seitens des BMSGPK stellt der **Pflegeausbildungs-Zweckzuschuss** dar. Personen, die ihre erste Ausbildung in einem Pflegeberuf machen, sollen in Zukunft einen Ausbildungszuschuss von mindestens 600 Euro monatlich erhalten. Umsteiger:innen sowie Wiedereinsteiger:innen können während einer vom AMS geförderten Ausbildung mit einem Pflegestipendium von mindestens 1.400 Euro monatlich unterstützt werden. Diese Maßnahmen sollen die Ausbildungen zu Pflege- und Betreuungsberufen attraktiver gestalten und dem zunehmenden Personalbedarf effektiv begegnen. Bei der Erarbeitung des entsprechenden Gesetzesvorschlags war und ist die Einbindung diverser Stakeholder und Interessensvertretungen wesentlich, um ein konstruktives Zusammenwirken aller Beteiligten sicherzustellen.

Zu Punkt 4:

- *Konkretisierung der Rahmenbedingungen für den Bereich der Pflegelehre*

Auch die Pflegelehre soll im Rahmen der angekündigten Pflegereform umgesetzt werden. Derzeit werden mit dem für Lehrausbildungen führend zuständigen Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort die fachlichen Grundlagen finalisiert und abgestimmt. In der Folge sollen die rechtlichen Grundlagen für die Lehrausbildung, nämlich das Berufsausbildungsgesetz und das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert und eine entsprechende Ausbildungsverordnung geschaffen werden. Die Rechtsgrundlagen dieses „Pflegelehre-Pakets“ sollen so rechtzeitig geschaffen werden, dass ab Herbst 2023 erste Lehrausbildungen beginnen können.

Zu Punkt 5:

- *Gewährleistung der Teilbarkeit der 24-h-Betreuung*

Entsprechend dem Regierungsprogramm 2020-2024 „Aus Verantwortung für Österreich.“ sowie der im vergangenen Jahr stattgefundenen Taskforce Pflege wurde der (bis zu) 24-Stunden-Betreuung im Sinne einer Weiterentwicklung großes Augenmerk geschenkt.

So werden derzeit verschiedene Modelle einer Teilbarkeit der 24-Stunden-Betreuung geprüft. Zusätzlich ist eine Erhöhung der Zuwendung im Rahmen des Förderungsmodells angedacht. Möglichkeiten einer Valorisierung der Förderung oder Auszahlung eines Bonus bei Vorliegen zusätzlicher Qualitätskriterien der Betreuungsperson werden derzeit ebenfalls diskutiert.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Mag.^a Teschl-Hofmeister
Landesrätin

NÖ Landesregierung
Königsberger-Ludwig
Landesrätin